



Informationsblatt

zur Unterhaltspflicht der Kinder bei Eltern im Pflegeheim

Wenn Eltern plötzlich zum Pflegefall werden, ergeben sich für die Angehörigen oft eine Vielzahl von Fragen zur Unterhaltspflicht.

Der Landkreis Gießen möchte daher mit diesem Informationsblatt den Unterhaltspflichtigen Kindern von Pflegebedürftigen in Pflegeheimen die am häufigsten gestellten Fragen zum Thema Unterhalt beantworten.

Neben den Erläuterungen finden Sie Hinweise auf die entsprechenden Paragraphen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Diese Gesetze sind als Taschenbuchausgaben in allen Buchhandlungen erhältlich und auch im Internet kostenfrei abrufbar.

Darüber hinaus orientiert sich der Landkreis Gießen bei der Unterhaltsüberprüfung von Unterhaltspflichtigen an der Düsseldorfer Tabelle nach Frankfurter Praxis sowie den Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe. Diese Empfehlungen können im Internet unter www.deutscher-verein.de eingesehen werden.

<p>Warum werde ich vom Landkreis Gießen (LK Gießen) angeschrieben?</p> <p>Ihre Mutter/ Ihr Vater hat einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege, da die monatlichen Heimpflegekosten das Einkommen übersteigen und kein verwertbares Vermögen vorhanden ist. Der LK Gießen zahlt daher die mtl. ungedeckten Heimpflegekosten als Sozialhilfe.</p> <p>Sozialhilfe wird immer nur nachrangig gewährt. Insbesondere Unterhaltsansprüche gehen dem Anspruch auf Sozialhilfe vor.</p> <p>Unterhaltspflichtige nach dem BGB sind Ehegatten und Kinder. Beide Ansprüche gehen per Gesetz auf den LK Gießen über. Daher verschickt der LK Gießen Rechtswahrungsanzeigen inkl. Fragebogen an alle Kinder.</p>	<p>§ 61 SGB XII</p> <p>§ 2 SGB XII</p> <p>§ 1601 BGB § 94 SGB XII</p>
<p>Warum soll ich für meine Eltern Unterhalt zahlen?</p> <p>Weil Sie hierzu gesetzlich verpflichtet sind. Nach dem BGB sind Verwandte in gerader Linie (Eltern-Kinder) einander zum Unterhalt verpflichtet. Voraussetzung ist, dass neben der Bedürftigkeit des Elternteiles auch die Leistungsfähigkeit des Kindes gegeben sein muss.</p> <p>Die Bedürftigkeit und die Höhe des Sozialhilfeanspruches Ihrer Mutter/Ihres Vaters werden durch das Sozialamt des LK Gießen festgestellt. Darüber hinaus überprüft dieses auch Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit anhand der von Ihnen gemachten Angaben. Sie sind gesetzlich verpflichtet, Unterhalt für Ihren Elternteil in Höhe der errechneten Leistungsfähigkeit zu zahlen. Über das Ergebnis der Unterhaltsüberprüfung erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid.</p>	<p>§§ 1601 ff BGB</p>

<p>Was ist mit meinen Geschwistern? Werden die Sozialhilfekosten nach Personenzahl geteilt?</p> <p>Geschwister haften für den Unterhalt der Eltern anteilig nach ihren jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Dabei muss jedes Kind nur für die Unterhaltsquote einstehen, die seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen entspricht.</p>	<p>§ 1606 Abs. 3 BGB</p>
<p>Für meine Eltern brauche ich keinen Unterhalt zu zahlen, weil ...</p> <p>Es gibt Gründe, die einen Unterhaltsanspruch ausschließen oder vermindern können. Da der LK Gießen diese Gründe nicht kennen kann, bitten wir Sie, uns Ihre Einwendungen sachlich und nachvollziehbar mitzuteilen, auch wenn dies für Sie mit unangenehmen oder schmerzlichen Erinnerungen verbunden sein kann. Der LK Gießen ist jedoch verpflichtet, jeden Einzelfall zu prüfen und festzustellen, ob noch ein Unterhaltsanspruch besteht oder nicht.</p>	<p>§ 1611 BGB</p>
<p>Muss ich dem Sozialamt überhaupt Auskunft erteilen?</p> <p>Oft lassen sich die Kosten für den Pflegeplatz nicht abschätzen. Welche Kosten monatlich ungedeckt bleiben sehen Sie erst, nachdem die Hilfe bewilligt ist. Evtl. sind Sie zusammen mit Ihren Geschwistern in der Lage, die Pflegekosten zu zahlen.</p> <p>Sie haben dann die Möglichkeit, von sich aus zu entscheiden, ob Sie als Familie diese Kosten aus eigener Tasche zahlen möchten. Sollten Sie in der Lage und bereit sein, die Kosten voll zu zahlen, so erklären Sie dies bitte schriftlich gegenüber dem LK Gießen. Nur dann ist die Erteilung von Auskünften nicht erforderlich. Der LK Gießen wird dann die Hilfestellung einstellen und von Ihnen die ab Zugang der Rechtswahrungsanzeige geleistete Sozialhilfe zurückfordern.</p> <p>Ansonsten ist der LK Gießen verpflichtet, Auskünfte von Ihnen einzuholen. Daher sollten Sie Ihrer Auskunftspflicht innerhalb der Ihnen gesetzten Frist nachkommen. Sie können auch gerne einen Termin vereinbaren, um im persönlichen Gespräch Fragen zu klären oder Formulare auszufüllen.</p>	<p>§ 1605 I BGB</p> <p>§ 117 SGB XII</p>
<p>..... und was passiert, wenn ich einfach nicht antworte?</p> <p>Zunächst erhalten Sie eine Erinnerung. Wer sich dann immer noch nicht meldet wird mit Zwangsgeldern zur Auskunft verpflichtet. Da auch der Auskunftsanspruch per Gesetz auf den LK Gießen übergeht, kann vor dem Familiengericht eine Auskunftsklage erhoben werden.</p>	<p>§ 117 SGB XII § 94 SGB XII §1605 I BGB</p>
<p>Was muss ich dem Sozialamt alles vorlegen?</p> <p>Das Sozialamt benötigt Nachweise über Ihr Familieneinkommen, Ihre Belastungen und Ihr Vermögen. Hierzu erhalten Sie ein entsprechendes Merkblatt.</p>	
<p>Warum soll ich Auskunft über das Einkommen von meinem Ehepartner erteilen, obwohl er nicht unterhaltspflichtig ist?</p> <p>Ihr Ehepartner ist zwar für Ihren Elternteil nicht unterhaltspflichtig, kann aber evtl. Ihnen gegenüber unterhaltspflichtig oder unterhaltsberechtigt sein. Um den Bedarf Ihrer Familie ermitteln zu können, sind daher die Einkommensverhältnisse beider Ehegatten nachzuweisen. Auch im Rahmen der Vermögensprüfung ist es wichtig, die Eigentumsverhältnisse genau darzulegen, um Missverständnisse zu vermeiden. Ebenso verhält es sich mit Kindern, die in Ihrem Haushalt leben oder außerhalb Ihres Haushaltes von Ihnen unterhalten werden.</p>	<p>§ 117 SGB XII</p>

<p>Gibt es irgendwelche Einkommensgrenzen bzw. wie hoch darf mein Einkommen sein?</p> <p>Diese Frage ist allgemein nicht zu beantworten. Für die Berechnung des Elternunterhaltes gelten grundsätzlich die Richtlinien nach der Düsseldorfer Tabelle. Danach beträgt der monatliche angemessene Selbstbehalt gegenüber den Eltern mindestens 1.800 € (einschließlich 480 € Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens.</p> <p>Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1.440 € (einschließlich 380 € Warmmiete).</p> <p>Nur wenn das Einkommen die Selbstbehalte übersteigt bzw. einzusetzendes, nicht geschontes Vermögen vorhanden ist, kommt eine Unterhaltspflicht in Betracht.</p>	
<p>Wird bei der Unterhaltsberechnung mein Nettoeinkommen in voller Höhe zugrunde gelegt bzw. welche Ausgaben werden berücksichtigt?</p> <p>Bei der Unterhaltsberechnung wird das bereinigte Nettoeinkommen zugrunde gelegt. Das Nettoeinkommen ist z.B. um berufsbedingte Aufwendungen sowie Fahrtkosten, Krankenkassenbeiträge etc. zu bereinigen. Geben Sie deshalb bitte alle monatlichen Belastungen an. Nicht berücksichtigt werden können dagegen Ausgaben für Urlaubsreisen und Hobbies. Diese Kosten sind bereits in den Selbstbehalten enthalten.</p>	
<p>Ich habe aber Schulden. Werden die berücksichtigt?</p> <p>Das Sozialamt prüft in jedem Einzelfall, ob Schulden bzw. sonstige Belastungen berücksichtigt werden können und somit vom Einkommen abzugsfähig sind.</p>	
<p>Muss ich mein Haus nun verkaufen?</p> <p>Das selbst bewohnte Eigenheim - ein angemessenes Haus oder Eigentumswohnung - ist stets geschützt und muss nicht eingesetzt werden.</p>	
<p>Muss ich nun mein ganzes Vermögen für meine Eltern verbrauchen?</p> <p>Nein. Zwar kann beim Elternunterhalt auch der Einsatz von verwertbarem Vermögen gefordert werden, doch ist den Unterhaltspflichtigen ein Schonvermögen zu belassen. Nur wenn das Vermögen die Freigrenze überschreitet, ist es für den Unterhalt einzusetzen. In jedem Fall bleibt ein Notgroschen für unvorhergesehene Ereignisse frei. Die Höhe des Notgroschens beträgt das 3-fache des monatlichen Bruttogehaltes, mindestens jedoch 10.000 €. Außerdem ist dem Unterhaltspflichtigen ein angemessener Betrag für seine eigene Altersvorsorge zu belassen. Da der Unterhaltspflichtigen eine zusätzliche (private) Altersvorsorge in Höhe von bis zu 5 % seines Einkommens betreiben darf, ist auch die Vermögensansparung hieraus geschützt. Für die Berechnung ist die konkrete Dauer des bisherigen Erwerbslebens bis zum Beginn des Unterhaltszeitraums maßgeblich. Das Ergebnis ist jeweils auf seine Angemessenheit zu überprüfen.</p>	

Ich zahle keinen Unterhalt für meine Eltern!	
Unterhaltsrecht ist Privatrecht. Sollten Sie nicht zahlen, so kann der LK Gießen die Unterhaltsforderung gegen Sie gerichtlich geltend machen. Sollten Sie daher mit der geforderten Unterhaltszahlung nicht einverstanden sein, so setzen Sie sich bitte mit unserer Behörde in Verbindung, um die Angelegenheit zu klären und ein mögliches Gerichtsverfahren zu vermeiden.	
Kann ich die Unterhaltszahlungen beim Finanzamt absetzen?	
Ja. Unterhaltszahlungen können in dem Steuerjahr im Rahmen der Einkommens-/Lohnsteuererklärung als Sonderbelastung geltend gemacht werden, in dem sie tatsächlich aufgewendet wurden. Den jeweils geltenden Jahreshöchstbetrag erfahren Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt.	

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Informationsblatt einige Ihrer Fragen beantworten konnten. Sollten Sie dennoch weitere Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an:

Frau Langenbach, Tel. 0641 / 9390 – 9578

Postanschrift:

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Fachdienst Soziales und Senioren
Postfach 110670
35352 Gießen

Telefon: 0641 9390-0 (Zentrale)
Fax: 0641 9390-9762

Besuchsanschrift:

Landkreis Gießen
Riversplatz 1-9, Gebäude G, 2. Stock
35394 Gießen

Vorsprachen bitte nach
telefonischer Vereinbarung